

Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen

(in der Fassung der I. Artikelsatzung vom 13.02.2007 und der II. Änderungssatzung vom 07.02.2008)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am 06.09.2006 nachstehende

Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Gebührensatzung

erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

1. Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Niedernhausen als öffentliche Einrichtung grundsätzlich für Niedernhausener Kinder unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Auswärtige Kinder können in der Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Niedernhausen erlischt der Anspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung für Kinder in Niedernhausen.

2. Die Gemeinde Niedernhausen unterhält die Tageseinrichtung für Kinder der:

- Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Ahornstraße“ im Ortsteil Niedernhausen einschließlich Kindertagesstätte
- Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Schäfersberg“ im Ortsteil Niedernhausen einschließlich Kindertagesstätte und Kinderkrippe
- Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Königshofen“ im Ortsteil Königshofen
- Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Oberjosbach“ im Ortsteil Oberjosbach
- Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Niederseelbach“ im Ortsteil Niederseelbach einschließlich Kinderkrippe
- Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Engenhahn“ im Ortsteil Engenhahn

als unselbständige Teile.

3. Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote, z.B. integrative Kindergartenplätze in einer oder mehreren Tageseinrichtungen für Kinder anbieten.

4. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

5. Die Kinder aus Oberseelbach werden grundsätzlich in einer Tageseinrichtung für Kinder jahrgangsweise untergebracht. Der Transport dieser Kinder erfolgt unentgeltlich. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung für Kinder besteht ansonsten nicht.

§ 2

Aufgaben

1. Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

2. In der Tageseinrichtung für Kinder wird die Erziehung der Eltern unterstützt.

§ 3

Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Elternversammlung“.

2. Die Erziehungsberechtigten der einzelnen Gruppen der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die „Gruppenelternversammlung“.

3. Der Träger der Tageseinrichtung hat gesondert für jede einzelne Gruppe alle Erziehungsberechtigten bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres zur Gruppenelternversammlung einzuberufen.

§ 4

Elternbeirats-Gremien

1. Die Gruppenelternversammlung wählt bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres aus Ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung zum Gruppenelternbeirat.

2. Alle Gruppenelternbeiräte einer Tageseinrichtung für Kinder bilden den Elternbeirat dieser Tageseinrichtung.

3. Die Gruppenelternbeiräte einer Tageseinrichtung für Kinder wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus Ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder.

4. Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder bilden den Gemeindeelternbeirat.

5. Die Gruppenelternbeiräte aller Tageseinrichtungen für Kinder wählen bis spätestens 30. Oktober eines jeden Jahres aus Ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden, eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates.

§ 5

Wahlen der Elternbeiräte

1. Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.
2. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
4. Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.

§ 6

Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte

1. Die Elternversammlung oder der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
3. Ein Elternbeirat/eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Tageseinrichtung oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung fordert.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Tageseinrichtung.
5. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder informiert die Elternversammlung über alle die Tageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.
6. Nach allen Sitzungen sollen – soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint – alle Eltern informiert werden.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
8. Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Einrichtung ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.
9. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
10. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder

geeignete Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

11. Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

12. Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

13. Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

14. Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

§ 7

Aufgaben des Gruppenelternbeirates

Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieher der Gruppe. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen.

In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen oder Leitung der Betreuungseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.

§ 8

Der Elternbeirat der einzelnen Tageseinrichtung für Kinder

1. Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder die Gruppenelternbeiräte ein.

2. An den Sitzungen nehmen die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule teil.

3. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

4. Der Elternbeirat berät über alle Fragen, die die Tageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.

5. Der Elternbeirat muss gehört werden:

a. bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder.

b. bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Tageseinrichtung

c. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung.

d. bei der Planung von wesentlich baulichen Investitionsmaßnahmen

6. Der Elternbeirat bzw. die Gruppenelternbeiräte informieren die Erziehungsberechtigten über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.

§ 9

Der Gemeindeelternbeirat

1. Die Gruppenelternbeiräte aller gemeindeeigenen Tageseinrichtungen für Kinder bilden zusammen den Gemeindeelternbeirat.

2. Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Betreuungsjahr zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Tageseinrichtung oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

3. An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Tageseinrichtung für Kinder teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 50% aller Tageseinrichtungen für Kinder vertreten sind.

4. Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Tageseinrichtungen für Kinder gegenüber dem Träger.

Er berät und fördert die Arbeit der Elternbeiräte der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.

5. Er muss gehört werden:

a. bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers oder übergeordneter

Stellen für die Tageseinrichtungen

b. bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan

c. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtungen für

Kinder,

d. bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Tageseinrichtungen für Kinder.

f. bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder.

h. bei Änderung dieser Satzung

i. bei Änderung der Gebühren

6. Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten.

§ 10

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

1. Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen.
2. Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.
3. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Niedernhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.
4. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Niedernhausen.
5. Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand diese Entscheidungen zu begründen.
6. Zu Themen, die direkt oder indirekt die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen.
Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren.
Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindeelternbeirates nicht entsprochen wurde.

§ 11

Aufnahmebedingungen

1. Die Anmeldung eines Kindes kann erst mit Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen.
2. Es werden grundsätzlich Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen, sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 8 Wochen vorher aufgenommen werden.
3. Es können Kinder mit Vollendung des 2. Lebensjahres in eine Kinderkrippe aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
4. Die Aufnahme in eine wohnortnahe Tageseinrichtung für Kinder und in die Kinderkrippe erfolgt in der rechtsverbindlichen Bestätigung der Aufnahme und dann nach dem Alter des Kindes. Dabei sind im Einzelfall folgende Kriterien in Rangfolge zu berücksichtigen:
 - a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen
 - b) Kinder in begründeten Einzelfällen auf Vorschlag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder
 - c) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben
 - d) Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind
 - e) Kinder von Müttern mit 2 und mehr Kindern
 - f) Kinder zur Stärkung der Integration.
 - g) Kinder, die im folgenden Jahr eingeschult werden.

5. Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind in die wohnortnahe Tageseinrichtung für Kinder.
6. Sollte die wohnortnahe Tageseinrichtung für Kinder belegt sein, wird ein Platz in einer anderen Tageseinrichtung für Kinder angeboten.
7. Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Vorsorgeuntersuchungsheftes nachzuweisen ist.

§ 12

An- und Abmeldung

1. Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei dem Gemeindevorstand in der Gemeindeverwaltung.
2. Mit der Rechtsverbindlichkeit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.
3. Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei dem Gemeindevorstand in der Gemeindeverwaltung erfolgen und wird vom 1. des darauffolgenden Monats an wirksam.

§ 13

Krankheit

1. Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarh, Erbrechen, Fieber, allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zu Hause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.
2. Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung, dürfen auch gesunde Kinder die Tageseinrichtung für Kinder solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
3. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.
4. Das Kind soll an den stattfindenden Reihenuntersuchungen teilnehmen.

§ 14

Ausschluss

1. Das Kind hat die Einrichtung regelmäßig zu besuchen. Das Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten Personen ist das Kind von der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich abzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen. Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, weil das Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird eine Gebühr in Höhe von 10 € pro Einzelfall fällig.
2. Bei Fernbleiben des Kindes ist die Leiterin oder der Leiter unverzüglich zu verständigen.
3. Fehlt das Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.
4. Kann sich das Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach Abmahnung mit Postzustellungsurkunde das Kind in einer anderen Tageseinrichtung für Kinder untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

Kann sich das Kind auch da nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter Abmahnung mit Postzustellungsurkunde das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

§ 15

Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder verantwortlich.
2. Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung.
3. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich dem Gemeindevorstand und ggfs. das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 16

Versicherung und Haftung

1. Die Erziehungsberechtigten oder von ihnen berechnigte Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder der von ihnen berechnigten Person, für die eine Einverständniserklärung vorliegen

muss. Soll ein Kind die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

2. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Tageseinrichtung für Kinder. Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungsgehilfe der Gemeinde Niedernhausen sind.

3. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Tageseinrichtung für Kinder nach Hause zu bringen.

§ 17

Betreuung und Öffnungszeiten

1. Die Betreuung der Kinder richtet sich grundsätzlich nach den Öffnungszeiten von montags bis freitags.

a) Tageseinrichtung für Kinder Ahornstraße (einschl. Tagesstätte)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
5 ½-Stundengruppe 06.45 - 13.30 Uhr

Vormittagsbetreuung mit
Mittagsversorgung
7-Stundengruppe 06.45 - 14.30 Uhr

Tagesstätte mit
Mittagsversorgung 06.45 - 17.30 Uhr

b) Tageseinrichtung für Kinder Schäfersberg (einschl. Tagesstätte und Kinderkrippe)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
5 1/2-Stundengruppe 07.30 - 13.30 Uhr

Vormittagsbetreuung mit
Mittagsversorgung
7-Stundengruppe 07.30 - 14.30 Uhr

Kinderkrippe 7-Stundengruppe
mit Mittagsversorgung 07.30 – 14.30 Uhr

Tagesstätte mit Mittagsver-
sorgung 07.30 – 17.00 Uhr

2. In den Tageseinrichtungen „Ahornstraße“ und „Schäfersberg“ kann eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 17.00 Uhr für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden. Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte

die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 11 Abs. 4.

c) Tageseinrichtung für Kinder Königshofen

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
5 1/2-Stundengruppe 07.30 - 13.30 Uhr

Auf Beschluss des Gemeindevorstandes, wenn die Voraussetzungen gegeben sind:

Vormittagsbetreuung mit
Mittagsversorgung 07.30 – 14.30 Uhr
von bis zu 7 Kindern
7-Stundengruppe

d) Tageseinrichtung für Kinder Oberjosbach

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
5 1/2-Stundengruppe 07.30 - 13.30 Uhr

Mittagsversorgung 07.30 – 14.30 Uhr
von bis zu 10 Kindern
7-Stundengruppe

e) Tageseinrichtung für Kinder Niederseelbach (einschl. Kinderkrippe)

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
5 1/2-Stundengruppe 07.30 - 13.30 Uhr

Vormittagsbetreuung mit
Mittagsversorgung
von bis zu 10 Kindern
7-Stundengruppe 07.30 - 14.30 Uhr

Kinderkrippe 7-Stundengruppe
mit Mittagsversorgung 07.30 - 14.30 Uhr

f) Tageseinrichtung für Kinder Engenhahn

Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung
5 1/2-Stundengruppe 07.30 - 13.30 Uhr

Vormittagsbetreuung mit
Mittagsversorgung von bis zu
10 Kindern
7-Stundengruppe 07.30 - 14.30 Uhr

2. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen können jeweils die Hälfte der Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben alle Tageseinrichtungen für Kinder zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen.

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden im Wechsel an den Brückentagen in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

Im Bedarfsfall wird ein Notdienst eingerichtet.

Vorrangig sind Tagesstättenkinder aufzunehmen. Bis zum 31.05. eines jeden Jahres ist von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, ob der Bedarf für einen Notplatz vorhanden ist.

Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

3. Bei freien Plätzen kann eine Mittagsversorgung für Kinder bis zur 2. Grundschulklasse angeboten werden.

4. Die Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung werden von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Einrichtung nach folgenden Regeln in Rangfolge vergeben:

- a) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben
- b) Kinder mit besonderen sozialen Problemen
- c) Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten
- d) sonstige Kinder

5. In der Vormittagsgruppe ohne Mittagsversorgung dürfen die Kinder grundsätzlich nicht länger als 5,5 Stunden in der Einrichtung bleiben.

§ 18

Betriebsunterbrechung

Eine Unterbrechung des Betriebes der Tageseinrichtung für Kinder kann aufgrund

- höherer Gewalt oder
- Anordnung des Gemeindevorstandes

notwendig sein.

Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 19

Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Gebühr - Berechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO),
Kommunalabgabengesetz (KAG),
Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG),
Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),
SGB III, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

2. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 20

Gebühren

1. Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner Gebühren zu entrichten.

2. Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Sie beträgt für das zweite gleichzeitig die Tageseinrichtung für Kinder besuchende Kind 50 % der entsprechenden Gebühr und ist für jedes weitere gleichzeitig die Tageseinrichtung für Kinder besuchende Kind frei, wenn der Rheingau-Taunus-Kreis die Kindergartengebühr nicht übernimmt.

3. Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die halbe Gebühr zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten.

4. Die Betreuungsgebühren betragen ab 01.12.2007 für die

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| 5,5-Stunden-Gruppe | 124,00 EUR |
| 7-Stunden-Gruppe | 155,00 EUR |
| 7-Stunden-Gruppe der Kinderkrippe | 182,00 EUR |
| Tagesstätten-Gruppe | 199,50 EUR. |

Ab dem 1.3.2008

| | |
|----------------------|------------|
| -Tagesstätten-Gruppe | 207,00 EUR |
|----------------------|------------|

Die Gebühren betragen für die Tageseinrichtung für Kinder „Kindergarten Ahornstraße“

| | |
|---------------------|------------|
| 5,5-Stunden-Gruppe | 130,00 EUR |
| 7-Stunden-Gruppe | 162,00 EUR |
| Tagesstätten-Gruppe | 214,00 EUR |

Für die Zusatzbetreuung gemäß § 17 Abs.1b, Ziffer 2 wird ab dem 1.3.2008 eine Betreuungsgebühr in Höhe von 10 EUR erhoben. Diese sind direkt in der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.

5. Bei einer Mittagsbetreuung von Kindern bis zur 2. Grundschulklasse wird eine Betreuungspauschale von 8,00 EUR pro Stunde erhoben.

6. Die Entgelte für Mahlzeiten werden kostendeckend in der jeweiligen Einrichtung individuell berechnet und sind in der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten. Die Transportkosten für die Mahlzeiten werden pauschaliert mit den Gebühren erhoben.

7. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Niedernhausen keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten zwölf Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagsversorgung. Die Gebühren für die Vormittagsbetreuung mit Mittagessen und Tagesstätte mit Mittagsversorgung werden um die oben genannten Gebührenbefreiung gemindert.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 21

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühr von den Eltern beim Kreisjugendamt in Bad Schwalbach beantragt werden.

§ 22

Gebührenabwicklung

1. Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen.

2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt.

3. Ist der Zahlungspflichtige mit dem Kindergartenbeitrag bis zu 2 Monaten im Rückstand, so erfolgt eine Mahnung und der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung. Die Kündigung seitens des Gemeindevorstandes wird mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.

4. Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 1. eines Monats möglich.

5. Die Änderung der Gebühr ist jederzeit zulässig.

6. Die Gebühr ist auch bei Fehlen des Kindes und vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten, da die laufenden Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.

7. Die Tageseinrichtung für Kinder wird jährlich auf die Dauer von etwa 5 Wochen wegen der Ferien geschlossen, s. § 17 Abs. 2. Für diese Zeit ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 23

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren von dem Gebührenschuldner beigetrieben.

§ 24

Befreiungen durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung von Gebühren.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindergärten und Gebührensatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 01. September 1994 außer Kraft gesetzt.

Niedernhausen, den 11.09.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Döring
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16.09.2006.

Die öffentliche Bekanntmachung der I. Artikelsatzung erfolgte am 16.02.2007, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2007.

Die öffentliche Bekanntmachung der II. Änderungssatzung erfolgte am 14.02.2008, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.12,2007